



Lebensmittel tierischen Ursprungs aus Drittländern für Ausstellungen und Messen in Deutschland

Allgemeines

Bei der Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs aus Drittländern sind sowohl die tierseuchen- als auch die lebensmittelhygienerechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Bei diesen Regelungen müssen wiederum Vorschriften hinsichtlich der **produktspezifischen Einfuhranforderungen und -bedingungen**¹⁺² einerseits und des **Einfuhrkontrollverfahrens**³ an Lebensmittel tierischen Ursprungs andererseits unterschieden werden. Diese verschiedenen Rechtsbereiche sind auch bei der Einfuhr von Lebensmitteln aus Drittländern für Ausstellungen und Messen zu beachten. Welche der Regelungen im Einzelnen anzuwenden ist, richtet sich nach der Zweckbestimmung. Entscheidend ist, ob die Lebensmittel an Ausstellungsbesucher zur Verkostung abgegeben werden sollen oder nicht. Die Durchführung der Einfuhrkontrollen und der Tierseuchen- und Lebensmittelüberwachung ist Aufgabe der zuständigen Behörden der Länder.

Produktspezifische Einfuhranforderungen und -bedingungen

Grundsätzlich dürfen **Lebensmittel tierischen Ursprungs, die rechtmäßig** (d.h. unter Einhaltung der EU-Einfuhrkontroll-, Tierseuchen- und Lebensmittelhygienevorschriften) aus Drittländern **eingeführt werden, als Warenmuster ohne Einschränkungen im Rahmen von Messen und Ausstellungen in den Verkehr gebracht** und somit definitivonsgemäß auch von Besuchern verkostet werden⁴. Die Bemühungen einzelner Drittländer,

¹ Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 18 vom 23.01.2003, S.11).

² Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55).

³ Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) - Begriffsbestimmung „Inverkehrbringen“ Art. 3 Nr. 8.

eine generelle Zulassung für die Einfuhr bestimmter Lebensmittel tierischen Ursprungs in die EU und damit auch zum Zweck der Verkostung dieser Lebensmittel bei Ausstellungen in Deutschland zu erhalten, werden vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft daher unterstützt.

Basis für eine generelle Zulassung ist dabei, dass das jeweilige Drittland auf einer durch Rechtsakt der EU-Kommission erlassenen produktspezifischen Liste aufgeführt wird. Hierfür werden die Tierseuchensituation in dem betreffenden Land, die Situation im Bereich der Überwachung der Einhaltung der Hygieneanforderungen sowie der Bereich der Rückstandskontrollen und die Zuverlässigkeit der Veterinärbehörden zur Beurteilung herangezogen. Als weitere Bedingung dürfen Lebensmittel tierischen Ursprungs nur dann in die EU eingeführt werden, wenn sie in einem für die Ausfuhr in die EU zugelassenen Drittlandbetrieb hergestellt wurden. Hierzu stellt die zuständige Drittlandbehörde bei der EU-Kommission einen entsprechenden Antrag.

Sollen allerdings **Lebensmittel tierischen Ursprungs aus Drittländern** für Messen und Ausstellungen eingeführt werden, **die nicht die unionsrechtlichen Produkthanforderungen erfüllen**, so ist eine Verkostung von diesen nicht EU-konformen Lebensmitteln auf Ausstellungen nur möglich, wenn die EU-Kommission zuvor durch den Erlass einer Rechtsverordnung Sonderregelungen hierfür geschaffen hat.

Dies wird die EU-Kommission allerdings nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen tun, wie bei Ausstellungen in der Dimension und Seltenheit einer Weltausstellung (z. B. der EXPO 2015 in Mailand).

Einfuhrkontrollverfahren

Lebensmittel tierischen Ursprungs, die als Warenmuster für Ausstellungen und Messen eingeführt werden, dürfen grundsätzlich auch nur über Grenzkontrollstellen in die EU verbracht werden. Das EU-Einfuhrkontrollrecht ermächtigt die Mitgliedstaaten jedoch, für **Lebensmittel aus Drittländern, die für Ausstellungen und Messen bestimmt sind und die nicht in den Verkehr gebracht werden**, im Sinne der Vereinfachung von dem sonst vorgeschriebenen Einfuhrkontrollverfahren abzuweichen. Deutschland hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und die entsprechenden nationalen Regelungen in der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (§ 22 Absatz 4) und in der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (§ 18 Absatz 3) erlassen.

So kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Gegebenheiten des jeweiligen Drittlandes beispielsweise genehmigen, dass Lebensmittel-Warenmuster tierischen Ursprungs nicht zwingend nach dem sonst für solche Lebensmittel vorgeschriebenen Verfahren in die EU eingeführt werden müssen. Diese **nach Unionsrecht nicht verkehrsfähigen Lebensmittel dürfen an Ausstellungsbesucher nicht zur Verkostung abgegeben** und nur „hinter Glas“ präsentiert werden. Da sie nicht in den

Verkehr gebracht werden und nicht in die Lebensmittelkette gelangen dürfen, müssen sie nach der Ausstellung ordnungsgemäß entsorgt oder wieder ausgeführt werden.

Ausblick

Zurzeit finden auf EU-Ebene Beratungen zur Revision des EU-Kontrollrechts, einschließlich der Einfuhrkontrollen, statt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich an dem Status quo von Lebensmittel-Warenmustern tierischen Ursprungs, die für Ausstellungen und Messen bestimmt sind, etwas ändert. Somit wird es zukünftig auch nur dann Erleichterungen von dem sonst üblichen Einfuhrkontrollverfahren geben, wenn diese Warenmuster nicht zur Verkostung angeboten werden.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
Rochusstraße 1
53123 Bonn
Tel.: +49 (0)228 99 529 - 0
Fax: +49 (0)228 99 529 - 4262
E-Mail: poststelle@bmel.bund.de

Stand: 07.07.2015
AZ: 314-08207/0232